

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 20. Januar 2016 - Seite 1

Ausschreibung für die Standplatzvergabe zum Altstadtfest 2016 in Haldensleben*

Die Stadt Haldensleben führt in der Zeit vom 26.08.2016 bis 28.08.2016 das diesjährige Altstadtfest durch. Hierfür können sich interessierte Anbieter bewerben. Der Antrag ist formlos an folgende Adresse zu richten:

Stadt Haldensleben
Abt. Kultur
Markt 20 · 22
39340 Haldensleben

Folgende Angaben sollten enthalten sein:

- ° Art des Angebotes;
- ° Größe des Standes (bei Verkaufswagen bei geöffneter Klappe) incl. Angaben über die Deichsel u.ä.;
- ° Stromanschluss ja/nein und Höhe in kW;
- ° Wasseranschluss ja/nein;
- ° Foto des Standes;
- ° Anzahl der benötigten Kunststoffmehrwegbecher (0,25 l, 0,30 l, 0,40 l und 0,50 l; nur für Getränkestände)

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 31. März im Rathaus vorliegen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Grundsätzlich kann jeder Bewerber nur mit einem (max. zwei) Geschäft (en) zugelassen werden.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt:

- Bierwagen sind nur auf den im Anhang gekennzeichneten Plätzen zugelassen. Bierwagen dürfen ausgeklappt das Maß von 7 x 5 Metern nicht überschreiten.
- Die Anzahl der zugelassenen Cocktailstände ist auf drei beschränkt. Cocktailstände dürfen aufgeklappt nicht größer sein als 4 x 3,50 Meter.
- Die Anzahl der zugelassenen Wein- bzw. Bowlestände ist auf zwei beschränkt. Wein- und Bowlestände dürfen aufgeklappt nicht größer sein als 4 x 3,50 Meter.
- Zugelassen werden nur Bewerber, deren elektrischen Geräte und Leitungen und/oder Wasseranschlussschläuche den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- Die Ausgabe von Glasflaschen und Gläsern im Altstadtfestgebiet ist verboten. Dies gilt auch für Präsente. Über die Verwendung einheitlicher Kunststoffmehrwegbecher ist ein Vertrag abzuschließen (nur für Getränkestände).

Sofern mehr Bewerbungen eingehen sollten als mögliche Standplätze zu vergeben sind, kommen für das Auswahlverfahren nachfolgend aufgeführte Kriterien zur Anwendung:

- Ortsansässige Bewerber, die in Haldensleben ihren Wohn- oder Firmensitz haben;
- Die Bewerber sind bekannt und haben sich bewährt (für 4/5 der Standflächen);
- Bewerber, deren Stände attraktiv gestaltet sind und/oder deren Angebot bzw. die damit verbundenen Aktivitäten das Altstadtfest bereichern (1/5 der Standflächen);
- Sofern mehr Bewerber als Standplätze zu vergeben sind, entscheidet das Los. In diesem Fall wird nur ein Angebot pro Anbieter in das Losverfahren einbezogen. Es empfiehlt sich daher anzugeben, welches Angebot im Zweifelsfall am Losverfahren teilnehmen soll.
- Für den Fall, dass ausgewählte Standbetreiber krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen ausfallen, werden Nachrücker benannt.

Ausgeschlossen sind:

- Textilstände;
- Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, die nicht von der Stadt Haldensleben ausgerichtet werden;
- Bliker;
- Automaten;
- Andere vergleichbare Stände (Pkt.1, 3 und 4), die nicht zum Charakter des Altstadtfestes passen;
- Stände, soweit der Bewerber im Festgebiet mit mehr als einem Stand vertreten ist.

Über die Vergabe der Getränkestände entscheidet der Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss in seiner Sitzung im April des Jahres.

Über die Vergabe von Standplätzen an alle übrigen Bewerber trifft die Stadtverwaltung eine Entscheidung bis Mai/ Juni 2016.

Die Erhebung der Standgebühren ist in der jeweils gültigen Marktgebührenordnung der Stadt Haldensleben geregelt. Informationen zu den gültigen Standgebühren sind unter Marktgebührenordnung im Internetportal der Stadt Haldensleben zu finden (unter Haldensleben/Bürgerservice/Satzungsarchiv und auch unter Haldensleben/Bürgerservice/ Amtsblätter/Stadtanzeiger Haldensleben Ausgabe 20. Januar 2016)

Weitere Fragen werden Ihnen von den Mitarbeitern der Abteilung Kultur der Stadt Haldensleben (Tel.: 03904/479333) gern beantwortet.

*... Die Angaben gelten in männlicher und weiblicher Form.

Anlage

Übersicht über das gesamte Festgebiet und konkrete Standflächen für Bierwagen im Geltungsbereich der Richtlinie



1. Haushaltssatzung
der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 26.06.2014, S. 288 Inkrafttreten) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 03. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	36.723.400 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.387.200 €

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.266.900 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.816.100 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.376.100 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.376.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	156.500 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	909.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.993.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.
Gewerbsteuer auf	360 v. H.

Für den Ortsteil Süplingen wird abweichend hiervon der Steuersatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Grundsteuer wird fällig:

- zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November,
- am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Grundsteuer abweichend von Punkt 1 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 7

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit dürfen nur mit Zustimmung des Amtsleiters Kämmerei in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Auszahlung fort dauert,
- ein sachliches Bedürfnis besteht und
- die Auszahlung bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung entsprechend § 103 (2) KVG LSA geändert werden.

Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5 % der ordentlichen Aufwendungen,
- bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10 % der Aufwendungen oder Auszahlungen

festgesetzt.

Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabwiesbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

§ 9

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Haldensleben, den 03. Dezember 2015



Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA zur Einsichtnahme vom **21. Januar bis 29. Januar 2016** während der Dienststunden

montags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von	9:00 -12:00 Uhr

im **Rathaus**, Markt 20-22, **Zimmer 236**, öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigung erfolgte durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde mit Verfügung vom 15. Januar 2016, Aktenzeichen 30.15.2.1.EGHdl.2016.16:

1. Für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag i. H. v. 800.000 € der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 2.993.300 € wird die Genehmigung erteilt.
2. Die Genehmigung zu 1. ergeht unter der Auflage, dass der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss 2008 bis zum 30.06.2016 vorzulegen ist.

Haldensleben, den 19.01.2016



Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 10.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Budgetverschiebung für die Maßnahme "Aufwertung eines Grundstückes An der Bever" in Haldensleben

Haldensleben, den 11. Dez. 2015



Blenke